

Stundensatzkalkulation SGB XI, Teil 1

Touren- und Personal-Einsatz-Planung und neue Vergütungsverhandlungen benötigen das Wissen um die Kosten im SGB XI

Zwei Zielrichtungen einer Stundensatzkalkulation

Strategieentwicklung bedeutet auch das Bewusstsein, regelmäßig Vergütungsverhandlungen zu führen, vor allem um bei den Vergütungen mit den steigenden Personalkosten in Zeiten des Pflege(fach)kräftemangels mitzubekommen. Für diese Vergütungsverhandlungen benötigt man das Wissen um die eigenen Kosten (pro Stunde).

Aber auch für die Touren- und Personal-Einsatz-Planung benötigt man die Vollkosten und die Teilkosten der im Pflege- und Betreuungsdienst arbeitenden Mitarbeiter-Qualifikationen. Diese Kosten werden in der Software hinterlegt, um Vor- und Nachkalkulationen durchführen zu können.

Welche Stunden werden bei der Stundensatzkalkulation als Divisor benutzt?

Um diese Frage zu klären, wird zunächst eine differenzierte Zeiterfassung benötigt, die bei den Zeiten vor Ort beginnt: Die Zeit von Öffnen der Wohnungstür bis zum Schließen der Wohnungstür ist die Zeit **D**.

Die Zeit beginnend vom Schließen der Wohnungstür bis zum Öffnen der nächsten Wohnungstür sind die Fahrt- und Wegezeiten.

Zusammen ergibt sich die sogenannte Einsatzzeit **C**.

Addiert man nun noch die Organisationszeiten (auch durch Leitungs- und Zeiterfassung) erhält man die Anwesenheitszeit **B**.

Die Zeiten für Krankheit und Urlaub und sonstige Ausfallzeiten erhält man aus dem Personalwesen. Die Addition ergibt die bezahlte Arbeitszeit **A**.

Modell der Zusammensetzung der Stunden nach A B C D

„Klassischer“ ambulanter Pflegedienst		Stunden pro Jahr umgerechnet auf eine Vollzeitstelle	
A	Arbeitsvertragliche Stunden inkl. über- bzw. Mehrstunden	2.000	
	Urlaub und Krankheit und weitere Ausfallzeiten (z.B. externe Fortbildung)	400	
B	Anwesenheitsstunden inkl. über- bzw. Mehrstunden	1.600	= 100%
	Organisations- und Koordinationszeiten (Rüstzeiten vor und nach dem Dienst, Dienstbesprechungen, usw.)	128	= 8%
C	Einsatzstunden = Pflegen, versorgen und unterwegs sein	1.472	= 92%
	Fahrt- und Wegezeiten (= von Wohnungstür schließen bis Wohnungstür öffnen)	400	= 25%
D	Netto-Kunden-Stunden = von Wohnungstür öffnen bis Wohnungstür schließen	1.072	= 67%

Die Division der Personalkosten erfolgt dann durch die entsprechenden Stunden, je nachdem welches Ziel man mit der Kalkulation verfolgt.

C-Stunden

= Grundlage für Vergütungsverhandlungen und für Preise für Stundensätze ohne Hausbesuchspauschale, das heißt, die Hausbesuchspauschalen werden den Kunden gesondert berechnet.

D-Stunden

= notwendige Preise oder Stundensätze mit "integrierter" Hausbesuchspauschale, das heißt dem Kunden werden keine gesonderten Hausbesuchspauschalen in Rechnung gestellt.

B-Stunden

Im Rahmen einer internen Prozesskostenrechnung, (z. B. bei den Fragen "Was kostet eine Dienstbesprechung?" oder "Was kostet es, wenn wir morgens 10 Minuten Rüstzeit gewähren, wenn auch 4 Minuten ausreichend wären?") Bei dieser Division bzw. Kalkulation werden in der Regel nur die direkten Personalkosten pro Qualifikation berücksichtigt, keine Zuschläge für Overhead- und für Sachkosten (siehe spätere Darstellung)

A-Stunden

Für die (interne) Bewertung von z. B. Über- und/oder Mehrstunden der Mitarbeiter benötigt man einen Wert. Dieser bezieht sich auf alle Stunden der Mitarbeiter, also auch die, welche durch Krankheit und Urlaub entstanden sind. Im Rahmen einer Bewertungsfreiheit sind die A-Stunden auf jeden Fall eine gute Empfehlung, diese als Divisor zu nutzen.

Die Teilschritte einer SGB XI-Stundensatzkalkulation

Die Berechnung der Stundensätze im SGB XI ist insbesondere wichtig zum einen für die Touren- und Personal-Einsatz-Planung, wo diese Werte als Ergebnis hinterlegt werden müssen, sodass im Rahmen der Vor- und Nachkalkulation bestimmt werden kann, ob sich bestimmte Einsätze, Patienten, Touren oder Mitarbeiter „rechnen“ oder nicht?

Auf der anderen Seite werden in Zukunft immer mehr Betreuungsleistungen und andere **Leistungen nach Zeit** abgerechnet. Das setzt voraus, dass Einzelverhandlungen geführt werden, da nicht jeder Pflegedienst die gleichen Kostenstrukturen hat. Insofern müssen hierfür Vergütungsverhandlungen geführt werden. Und da sich die Kosten im SGB XI von denen der anderen Leistungsbereiche unterscheiden, müssen diese ganz spezifisch für das SGB XI entwickelt und kalkuliert werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt später in die Leistungsarten

- Pflege
- Hauswirtschaft
- Betreuung.

Im nachfolgenden Beitrag werden zunächst einmal die Grundprinzipien einer Kalkulation vorgestellt, wie sie für das SGB XI relevant sind. Wenn in einem jetzigen Kalenderjahr für das nächste folgende Kalenderjahr kalkuliert und verhandelt werden soll, muss zunächst das komplette vergangene Jahr berechnet werden.

In dem von Thomas Sießegger vorgestellten Kalkulationsmodell werden zunächst die Kosten für den gesamten Pflege- und Betreuungsdienst ermittelt. Dabei werden zuerst die Mitarbeiter, differenziert nach verschiedenen Qualifikationen, mit ihrem jeweiligen Stundensatz ermittelt.

Dann werden die Overheadkosten, also

- a) Kosten pro Stunde für vier oder fünf verschiedene Qualifikationen
- b) Zuschläge für Overheadkosten
 - Leitung
 - Verwaltung und Umlagen
(für Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung und sonstige Kosten in Umlagen)
- c) Zuschläge für Sachkosten (nur solche, welche nicht investiver Art sind)
Auch mit von Bedeutung ist eine Berücksichtigung der
- d) Zuschläge für kalkulatorische Risiken und eines angemessenen Gewinns.

Das Prinzip geht immer davon aus, dass zunächst einmal ein komplettes vergangenes Kalenderjahr berücksichtigt wird.

Von diesem Kalenderjahr wird dann hochgerechnet auf das jetzige Jahr, und ein Schlussstrich unter diese Berechnungen gezogen.

Dann werden noch einmal die einzelnen Kostenarten für das Folgejahr Punkt für Punkt durchgegangen und geschätzt, wie sich diese Kosten weiterentwickeln werden. So ermitteln sich dann im dritten Schritt die voraussichtlichen Gesamtkosten pro Qualifikation für das Folgejahr.

Kalkulationsmodell für eine Stundensatzkalkulation im SGB XI

	1	2	3	4																		
Kalkulation einer Einsatz-Stunde (C-Stunde)	Kosten für ein Kalenderjahr	dividiert durch die Einsatzzeit (= Pflege- und Fahrt- und Wegezeiten)	ergibt die Kosten je Einsatzstunde (Beispiel-Werte!)	Eigentliche SGB XI-Kalkulation																		
Pflegepersonalkosten																						
Pflegefachkräfte	XXX.XXX €	X.XXX Std.	32,50 €/Std.	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">4a</td> <td style="text-align: center;">4c</td> <td style="text-align: center;">4d</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">20% x</td> <td style="text-align: right;">45,00 € =</td> <td style="text-align: right;">9,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">50% x</td> <td style="text-align: right;">38,00 € =</td> <td style="text-align: right;">22,50 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">25% x</td> <td style="text-align: right;">36,00 € =</td> <td style="text-align: right;">9,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">5% x</td> <td style="text-align: right;">24,00 € =</td> <td style="text-align: right;">1,20 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">= Stundensatz im SGB XI</td> <td style="text-align: right;">41,70 €</td> </tr> </table>	4a	4c	4d	20% x	45,00 € =	9,00 €	50% x	38,00 € =	22,50 €	25% x	36,00 € =	9,00 €	5% x	24,00 € =	1,20 €	= Stundensatz im SGB XI		41,70 €
4a	4c	4d																				
20% x	45,00 € =	9,00 €																				
50% x	38,00 € =	22,50 €																				
25% x	36,00 € =	9,00 €																				
5% x	24,00 € =	1,20 €																				
= Stundensatz im SGB XI		41,70 €																				
Pflegekräfte	XXX.XXX €	X.XXX Std.	25,50 €/Std.																			
Hilfskräfte	XX.XXX €	X.XXX Std.	23,50 €/Std.																			
Pauschalkräfte	XX.XXX €	X.XXX Std.	21,50 €/Std.																			
		= Summe der Std.	= Mix €/Std.																			
Leitung und Verwaltung ("Overheadkosten")																						
Leitung	XX.XXX €	Summe der Std.	✓ 3,00 €/Std.	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">4b</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag ✓</td> </tr> <tr> <td>= 3,00 € + 4,00 €</td> </tr> <tr> <td>+ 3,00 € + 2,50 €</td> </tr> <tr> <td>= 12,50 €/Std.</td> </tr> </table>	4b	Zuschlag ✓	= 3,00 € + 4,00 €	+ 3,00 € + 2,50 €	= 12,50 €/Std.													
4b																						
Zuschlag ✓																						
= 3,00 € + 4,00 €																						
+ 3,00 € + 2,50 €																						
= 12,50 €/Std.																						
Verwaltung / Geschäftsführung	XX.XXX €	Summe der Std.	✓ 4,00 €/Std.																			
Sachkosten																						
Sachkosten nicht investiv	XX.XXX €	Summe der Std.	✓ 3,00 €/Std.	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Investitionskosten (5,00 €)</td> </tr> <tr> <td>i.S. § 82 Abs. 2 SGB XI</td> </tr> <tr> <td>werden nicht eingerechnet!</td> </tr> </table>	Investitionskosten (5,00 €)	i.S. § 82 Abs. 2 SGB XI	werden nicht eingerechnet!															
Investitionskosten (5,00 €)																						
i.S. § 82 Abs. 2 SGB XI																						
werden nicht eingerechnet!																						
Sachkosten investiv i.S. § 82.2 SGB XI	XX.XXX €	Summe der Std.	5,00 €/Std.																			
Kalkulatorischer Zuschlag Gewinn, Risiko, Zinsen, Miete, ...																						
	XX.XXX €	Summe der Std.	✓ 2,50 €/Std.																			
Gesamtkosten	X.XXX.XXX €	Summe der Std.	„Mix“ €/Std.																			

Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Führen Sie diese Analyse bitte mit Ihren eigenen Erfahrungen durch.

Voraussetzung ist immer ein komplettes vorheriges Kalenderjahr

.. um Stundensätze im SGB XI zu kalkulieren

Ausgangsjahr der Überlegungen
zur Kalkulation, z.B. dieses Jahr

2020

1. Schritt: Kalkulation der Kosten für ein vergangenes komplettes Kalenderjahr, z.B.

2019

a) Kosten pro Stunde für vier oder fünf verschiedene Qualifikationen

b) Zuschläge für Overheadkosten

- Leitung

- Verwaltung

c) Zuschläge für Sachkosten (nur solche, welche nicht investiver Art sind)

d) Zuschläge für kalkulatorische Risiken und angemessenen Gewinn

= Ergebnis der

Stundensatzkalkulation **2019**

2. Schritt: Festlegung der prozentualen Veränderungen, wie sich die im 1. Schritt genannten Kostenarten für dieses Jahr (also dem Jahr vor der anstehenden Vergütungsverhandlung)

voraussichtlich verändern werden, also die **Veränderungen**

von 2019 auf 2020

a) Kosten der 4

oder 5 Qualifikationen +/- %

b) Overheadkosten für

- Leitung +/- %

- Verwaltung +/- %

c) Sachkosten +/- %

d) Änderung der

kalkulatorischen Kosten +/- %

= Ergebnis der

Stundensatzkalkulation **2020**

3. Schritt: Schätzung, wie sich Kostenarten aus 1. und 2. Schritt für das folgende Jahr (also dem Jahr, für das Vergütungsverhandlungen geführt werden sollen)

voraussichtlich verändern werden, also die **Veränderungen**

von 2020 auf 2021

a) Kosten der 4

oder 5 Qualifikationen +/- %

b) Overheadkosten für

- Leitung +/- %

- Verwaltung +/- %

c) Sachkosten +/- %

d) Änderung der

kalkulatorischen Kosten +/- %

= Ergebnis Stundensatzkalkulation

2021

Angenommen, wir befinden uns im Jahr 2020, können also z. B. im Herbst des Jahres 2020 Vergütungsverhandlungen auf Basis der echten fortgeschriebenen Kosten im SGB XI für das Folgejahr 2021 verhandelt werden.

In weiteren Schritten werden diese Kosten auf die Leistungsbereiche

- Pflege

- Hauswirtschaft

- Betreuung

verteilt. Diese drei Leistungsarten haben nämlich eine andere Zusammensetzung der eingesetzten Mitarbeiter-Qualifikationen.

Ankündigung von Downloads

Am Ende dieser vierteiligen Serie gibt es einen kompletten zusammengefassten Beitrag zur Stundensatzkalkulation SGB XI als Download.

Weiterhin wird zwischenzeitlich (in der Januar-Ausgabe 2020) auch Download einer komplexen EXCEL-Datei zur eigenen Kalkulation möglich sein.

Thomas Sießegger

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
Internet: www.siessegger.de
Email: pdl-praxis@siessegger.de